

## **TEIL B: Studienrechtliche Bestimmungen**

Verlautbart im Mitteilungsblatt vom 7. Oktober 2009, 1. Stück, Nr. 4, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 16. Dezember 2015, 6. Stück, Nr. 43.1, wird wie folgt geändert:

### *1. § 12 Abs. 7 und 8 lauten:*

- „(7) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Mehrheitsbeschluss über die Beurteilung eines Faches, so ist das arithmetische Mittel aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis größer als „,5 aufzurunden ist.
- (8) Sind in einem Fach mehrere Prüfungen abzulegen, so ist die Fachnote aus den mit den ECTS-Anrechnungspunkten gewichteten Leistungsbeurteilungen zu ermitteln. Bei einem Ergebnis größer als „,5 ist aufzurunden. Im Falle von Diplomstudien ist mit den Semesterstunden zu gewichten.“

### *2. § 19 Abs. 9 lautet:*

- „9) Wurden zwei oder drei Gutachterinnen oder Gutachter herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ. In allen übrigen Fällen erfolgt die Beurteilung der Dissertation aufgrund der abgegebenen Benotungsvorschläge. Wenn unterschiedliche Benotungsvorschläge vorliegen, ist das arithmetische Mittel aus den vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis größer als „,5 aufzurunden ist.“

### *3. § 21 Abs. 2 lautet:*

- „(2) Die Einrichtung von Universitätslehrgängen erfolgt auf Initiative von ULG-Proponentinnen bzw. ULG-Proponenten durch Beschluss des Rektorates und die nachfolgende Erlassung des Curriculums durch den Senat. Als ULG-Proponentin bzw. ULG-Proponent kommen hauptberuflich tätige Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Universität Klagenfurt in Betracht. In besonders begründeten Fällen können mit Zustimmung des Rektorats auch andere Personen, insbesondere jene nach § 94 Abs. 1 Z 7 und 8 UG, als Proponentin bzw. Proponent fungieren. Im Falle eines Universitätslehrganges, dessen Curriculum die Verleihung eines akademischen Grades vorsieht, muss es sich um eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) handeln.“

### *4. § 22a Abs. 2 lautet:*

- „(2) Nach Beschluss des Curriculums durch den Senat ist die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter durch das Rektorat aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Universität Klagenfurt zu bestellen. In besonders begründeten Fällen können mit Zustimmung des Rektorats auch andere Personen, insbesondere jene nach § 94 Abs. 1 Z 7 und 8 UG, als Leiterin bzw. Leiter fungieren. Im Falle eines Universitätslehrganges, dessen Curriculum die Verleihung eines akademischen Grades vorsieht, muss es sich um eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) handeln. Die Bestellung und die damit verbundene Vollmacht gemäß § 28 UG wird im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt verlautbart. Die Abgeltung der Leitungsfunktion erfolgt gemäß der Abgeltungssätze, die vom Rektorat festzulegen sind.“

### *5. Dem § 24 werden folgende Abs. 16 und 17 angefügt:*

- „(16) § 12 Abs. 8 erster Satz in der Fassung Mitteilungsblatt vom 17.02.2016, 10. Stück, Nr. 66.1, ist auf Fächer anzuwenden, die ab dem 01.03.2016 absolviert werden.
- (17) § 12 Abs. 7, § 12 Abs. 8 (ausgenommen erster Satz), § 19 Abs. 9, § 21 Abs. 2, § 22a Abs. 2 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 17.02.2016, 10. Stück, Nr. 66.1, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.“